

1. ALLGEMEINES

Mit der Annahme des Auftrags erkennt der Auftragnehmer die allgemeinen Bedingungen für die Ausführungen von Leistungen, VOL Teil B, die Ergänzenden Vertragsbedingungen zur Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen nach Nr. 8.6.1.2 der VwV Beschaffung in der jeweils gültigen Fassung sowie die nachstehenden Bedingungen an. Die VOL/B gilt nicht für die Vergabe von Aufträgen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigen angeboten werden und deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig erschöpfend beschrieben werden kann. Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers und von dem Bestellschreiber des Auftraggebers oder diesen Ergänzenden Auftragsbedingungen abweichende Bedingungen gelten nur, wenn und soweit sie vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer im Angebot oder in der Auftragsbestätigung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ergänzenden Auftragsbedingungen aus irgendwelchen Gründen nicht zur Anwendung kommen können, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. In allen Schriftstücken einschließlich Rechnungen sind Bestellnummer, Zeichen und Datum von Schreiben des Auftraggebers anzugeben. Datenschutzrechtliche Informationen zur Verarbeitung von Kunden-/Lieferantendaten finden Sie auf der Homepage der Hochschule Reutlingen unter der Rubrik Aktuelles/Öffentliche Vergabe.

2. INFORMATIONSTECHNIK

Bei Lieferungen von Hardware und Software im Bereich der Informationstechnik gelten zusätzlich jeweils die entsprechenden EVB-IT-Vertragsbestimmungen.

3. ANGEBOT, BESTELLUNG UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Das Angebot ist kostenlos abzugeben. Der Auftragnehmer hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage oder an die Ausschreibung zu halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen. Er ist an sein Angebot drei Monate gebunden.

Die Bestellung bedarf, um verbindlich zu sein, der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben nur Geltung, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden. Bestellungen sind vom Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Der Auftraggeber behält sich vor, die Bestellung zurückzuziehen, wenn die Bestätigung nicht innerhalb angemessener Zeit eingeht.

4. PREISE

Die vereinbarten Preise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer und verstehen sich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Nebenkosten. Wird anderes vereinbart, so sind die Fracht- und Verpackungskosten vom Auftragnehmer zu verauslagen und in den Rechnungen besonders auszuweisen.

5. VERPACKUNG

Verpackungen sind auf das unbedingt Nötige zu beschränken. Sie sollen wiederverwertbar oder stofflich verwertbar sein. Verpackungsmaterialien sind grundsätzlich vom Auftragnehmer ohne Gewährleistung für die Beschaffenheit und ohne besondere Vergütung zurückzunehmen. Entsprechendes gilt für leere Gebinde (z.B. Tonerkartuschen, PC-Tintenpatronen, Druckertrömmeln). Der Auftragnehmer gewährleistet die umweltgerechte Entsorgung. Entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer von seiner Rücknahmepflicht, gehen die Verpackungsmaterialien oder Gebinde ohne Anspruch auf Vergütung ins Eigentum des Auftraggebers über.

Wird in gemieteten Behältern geliefert, so hat der Auftragnehmer, wenn nichts anderes vereinbart ist, keinen Anspruch auf besondere Vergütung der Mietgebühr.

6. AUSFÜHRUNG DES VERTRAGES, BEACHTUNG VON VORSCHRIFTEN

Der Auftragnehmer hat die zu liefernden Gegenstände auf seine Kosten und Gefahr an die Empfangsstelle zu liefern und aufzustellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Erfüllung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten. Die Lieferung oder Leistung muss den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, einschlägigen Norm-, DIN-, VDE- und sonstigen Vorschriften entsprechen. Nach solchen Vorschriften erforderliche Schutzvorrichtungen hat der Auftragnehmer innerhalb des vereinbarten Preises mitzuliefern. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vom Auftraggeber gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfprotokolle, Werkzeugzeugs, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen u.ä.) hat der Auftragnehmer, erforderlichenfalls in vervielfältigter Form, kostenlos und in deutscher Sprache mitzuliefern.

7. LIEFERZEIT

Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum des Eingangs der Bestellung beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer gerät nach Ablauf der Lieferzeit in Verzug, ohne dass es der Mahnung bedarf. Bei Lieferverzug treten die gesetzlichen Folgen ein. Sind Verzögerungen zu erwarten, so hat der Auftragnehmer dies unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

8. UNTERRICHTS- UND PRÜFUNGSRECHT

Der Auftraggeber und von ihm Beauftragte sind berechtigt, sich beim Auftragnehmer innerhalb der Betriebsstunden über die vertragsgemäße Ausführung der Lieferung zu unterrichten, an werkseitigen Prüfungen teilzunehmen und Prüfungen vorzunehmen. Die Kosten für die vom Auftraggeber veranlassten Prüfungen trägt der Auftraggeber, soweit das Personal oder Material für die Durchführung der Prüfungen vom Auftraggeber gestellt wird. Wiederholungsprüfungen durch den Auftraggeber aufgrund in vorherigen Prüfungen festgestellter Mängel gehen in vollem Umfang zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Vergabe von Unteraufträgen dafür Sorge zu tragen, dass der Unterauftragnehmer dem Auftraggeber in dem vorgenannten Umfang das Recht zur Unterrichtung und Vornahme von Prüfungen beim Unterauftragnehmer vertraglich einräumt. Die Prüfungen entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Gewährleistung und Haftung.

9. VERTRAGSÄNDERUNG, FORDERUNGSABTRETUNG

Der Auftraggeber kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Lieferung oder Leistung im Rahmen der technischen Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen. Techn. Änderungen und deren Auswirkungen auf Preise, Lieferzeit o. sonstige Konditionen bedürfen der Schriftform gem. Nr. 3 dieser Erg. Auftragsbedingungen. Der Auftragnehmer kann Forderungen gegen den Auftraggeber ganz oder teilweise nur mit dessen Zustimmung rechtswirksam abtreten.

10. ORT DER LIEFERUNG UND EMPFÄNGER

Erfüllungsort für die Lieferung ist die Hochschule Reutlingen oder eine andere vom Auftraggeber bestimmte Empfangsstelle. Die Warenannahme erfolgt von Montag bis Donnerstag

von 7.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr am Freitag von 7.30 – 12.00 Uhr und nach besonderer Vereinbarung; Anlieferung Gebäude 1 Warenannahme. Der Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Den Rechnungen über Lohnarbeiten sind die von der jeweiligen Hochschuleinrichtung bestätigten Stundennachweise anzuschließen.

11. LIEFERUNG AUS DEM AUSLAND, ZOLL

Bei Lieferungen aus dem Zollausland hat sich der Auftragnehmer rechtzeitig mit dem Auftraggeber wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung in Verbindung zu setzen. Eine etwaige Zollforderung ist vom Auftragnehmer zu begleichen.

12. EINWEISUNG DES PERSONALS, ABNAHME

Der Auftragnehmer hat das Personal des Auftraggebers auf Anforderung in die Bedienung der gelieferten Geräte einzuweisen und bei der Inbetriebnahme gelieferter Anlagen, Geräte und Apparate unentgeltlich Mithilfe und technische Beratung zu leisten. Die Abnahme erfolgt beim Empfänger. Kosten der Abnahme gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Eine vorherige Besichtigung oder ein vorheriger Test beim Auftragnehmer gilt nur als Abnahme, soweit dies vorher schriftlich vereinbart wurde. Ist ein Probetrieb vorgesehen, so erfolgt die Abnahme nach einwandfreiem Probelauf durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll.

13. EIGENTUMSVERHÄLTNIS

Der Auftraggeber erwirbt das uneingeschränkte Eigentum am Gegenstand der Lieferung oder Leistung nach dessen Übergabe mit der Abnahme. Das gleiche gilt für die vom Auftragnehmer mitgelieferten Unterlagen (Nr. 6). Durch die Übergabe erklärt der Auftragnehmer, dass er voll Verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen. Materialbestellungen jeder Art bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie sind als solche zu kennzeichnen und getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Werden Materialbestellungen verarbeitet, umgebildet, mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwirbt der Auftraggeber das alleinige Eigentum an der neuen Sache. Der Auftragnehmer verwahrt diese unentgeltlich für den Auftraggeber. Eigentum und Urheberrecht an Unterlagen des Auftraggebers, die er dem Auftragnehmer überlassen hat, verbleiben beim Auftraggeber. Die Unterlagen sind auf Verlangen mit allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Die Unterlagen des Auftraggebers dürfen nur für die im Rahmen des Vertrages festgesetzten Zwecke verwendet werden. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Auftragnehmer für den gesamten Schaden.

14. RECHNUNG UND ZAHLUNG

Für eine elektronische Rechnungsstellung verwenden Sie bitte ausschließlich den Zentralen Rechnungseingang Baden-Württemberg, den Sie zusammen mit weiteren Informationen unter <https://service-bw.de/erechnung> erreichen. Ihr Rechnungsdokument muss dazu im Standard XRechnung oder einem anderen der Norm EN 16931 entsprechenden Format erstellt werden und im Feld Buyer-Reference (BT-10) unsere Leitweg-ID aufweisen. Es gelten die über <https://service-bw.de/erechnung> einsehbaren Nutzungsbedingungen des Zentralen Rechnungseingangs Baden-Württemberg in der zum Zeitpunkt der Einbringung der elektronischen Rechnung gültigen Fassung.

Die Umsatzsteuer auf der Rechnung ist gesondert auszuweisen. Beim innergemeinschaftlichen Erwerb erfolgt keine Ausweisung der Umsatzsteuer unter Angabe der UstId-Nr.. In der Rechnung sind die gelieferten Gegenstände unter Angabe des Fabrikats und Modells, sowie ggf. der Fabrikations- und Gerätenummer, im Klartext zu bezeichnen. Codebezeichnungen sind zu vermeiden.

Zahlungs- und Skontofristen beginnen am Tag nach Eingang der Rechnung und der Ware beim Auftraggeber, jedoch nicht vor Abnahme der Ware. Rechnungen werden grundsätzlich einen Monat nach Rechnungseingang durch Überweisung bezahlt. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.

15. GEWÄHRLEISTUNG

Der Auftragnehmer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel. Er gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften des Auftraggebers entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (Zeichnungen, Pläne u.ä.). Die festgelegten Spezifikationen gelten als vertraglich zugesicherte und garantierte Eigenschaften des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung. Die Bestimmungen der §§ 633 bis 639 BGB finden auch auf Kauf- und Werkverträge Anwendung. Der Auftraggeber kann nach seiner Wahl auch die Rechte gemäß §§ 434 ff BGB ausüben. Die bei der Mängelbeseitigung vom Auftragnehmer zu tragenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen für Verpackung, Fracht und Anfuhr, die zum Ab- und Einbau aufgewandte Arbeit, Reisekosten und die Durchführung der Mängelbeseitigung beim Auftraggeber.

Mängelansprüche verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen, frühestens gem. § 438 BGB nach zwei Jahren. Wird keine schriftliche Abnahmebestätigung ausgestellt, so beginnt sie zwei Wochen nach Eingang der Lieferung beim Auftraggeber. Für gelieferte Ersatzstücke und Nachbesserungsarbeiten leistet der Auftragnehmer wie für den Gegenstand der Lieferung Gewähr. Die Gewährleistungsfrist beginnt nach Beseitigung der beanstandeten Mängel. Für Lieferteile, die wegen Gewährleistungsmängeln nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung.

16. SCHUTZRECHTE

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass bei der Ausführung des Vertrages sowie bei Lieferung und Benutzung des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei.

17. KÜNDIGUNG UND RÜCKTRITT

Eine Verletzung der Auftragsbedingungen berechtigt den Auftraggeber, Ersatz für die dadurch entstehenden Unkosten und Schäden oder Rücktritt vom Vertrag zu verlangen. Der Auftraggeber ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn auf Seiten des Auftragnehmers Handlungen im Sinne des § 333 StGB gegeben sind. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer daneben Ersatz allen Schadens verlangen.

Der Auftraggeber kann ferner vom Vertrag ohne Fristsetzung zurücktreten oder kündigen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist oder der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt. Schadensersatz wird nicht geleistet.

18. ERFÜLLUNGORT UND RICHTSSTAND

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile Reutlingen. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts.